



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

19. Februar 2008

Nr. 3/2008

Inhalt	Seite
1 Studienordnung des Bachelorstudiengangs Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Studienplan	6
Anlage 2: Übersicht über Workload-Verteilung	9
2 Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen	10
Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung	21
Anlage 2: Bachelorurkunde	22
Anlage 3: Diploma Supplement	23

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) zur Verfügung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministerium und des Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule auf der Grundlage der durch den Rektor am 22.01.2008 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement. Der Fachbereichsrat Wirtschafts und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung am 05.12.2007 beschlossen; der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat der Studienordnung am 19.12.2007 zugestimmt. Die Studienordnung wurde durch den Rektor am 22.01.2008 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 6 Aufbau des ersten Studienabschnitts
- § 7 Aufbau des zweiten Studienabschnitts
- § 8 Berufspraktisches Studium
- § 9 Studienberatung
- § 10 Gleichstellungsbestimmung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 – Studienplan
- Anlage 2 – Übersicht über Workload-Verteilung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist insbesondere die Befähigung der Absolventen zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in sozialwirtschaftlichen Organisationen, Unternehmen und sonstigen sozialen Einrichtungen.

(2) Entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2005) soll durch das Studium ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auf dem Stand der Fachliteratur und unter Einschluss vertiefter Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung erreicht werden. Die Absolventen sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Sie sollen die Kompetenzen erwerben, um

- a) ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeiten oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- b) relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- c) selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
- d) fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen,
- e) sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen sowie
- f) Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

(3) Entsprechend den Anforderungen an das Management sozialwirtschaftlicher Organisationen zielt das Studium auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Sozialmanagement mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer ein mindestens zwölfwöchiges Vorpraktikum in einer sozialwirtschaftlichen Organisation oder in anderen Organisationen, die soziale Dienstleistungen erbringen, erfolgreich absolviert hat oder aber über eine Ausbildung in einem sozialen oder gesundheitlichen Dienstleistungsberuf verfügt.
- (3) Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.
- (4) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch DSH Certificate (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder eine durchschnittliche Punktzahl von 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) Zugangsvoraussetzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Sie umfasst einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt und einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der ein berufspraktisches Studiensemester (in der Regel im 4. Studiensemester) sowie die Bachelorarbeit (in der Regel im 6. Studiensemester) beinhaltet.
- (2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5

Allgemeiner Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst ein fünfsemestriges Fachstudium (30 Monate) und ein berufspraktisches Studiensemester (6 Monate). Es gliedert sich in Pflichtbereiche und Wahlpflichtbereiche und ist modular strukturiert. Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.
- (2) Das Studium untergliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche und ist modular strukturiert (vgl. Anlage 1). Das Studium umfasst im ersten Studienabschnitt (1. bis 3. Semester) insgesamt 14 Pflichtmodule und im zweiten Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) insgesamt 11, davon 7 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodule (vgl. Anlage 1). Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte im Umfang von grundsätzlich 4 SWS, mit Ausnahme der Module Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 11, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 26 sowie der Vertiefungsfächer. Jedes Modul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig abzuhandeln, mit Ausnahme der Module Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7, Nr. 11, Nr. 19 und der Vertiefungsfächer.
- (3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Semesterwochenstunden (180 ECTS). Davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt in der Regel 74 Semesterwochenstunden (90 ECTS Credits) und auf den zweiten Studienabschnitt in der Regel 46 Semesterwochenstunden (90 ECTS Credits).
- (4) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation dies zulässt.
- (5) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz:
 - a) Vorlesung (V): In dieser werden für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.
 - b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d.h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.
 - c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend

selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.

- d) Projektstudium (P): In diesem werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich erstellt.

§ 6

Aufbau des ersten Studienabschnitts

- (1) Der dreisemestrige erste Studienabschnitt setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 74 Semesterwochenstunden (90 ECTS Credits). Ein Modul umfasst grundsätzlich 4 Semesterwochenstunden (SWS), mit Ausnahme der Module Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 11 sowie der Vertiefungsfächer (vgl. Anlagen 1 und 2).
- (2) Pflichtbereiche sind in dem in Anlage 1 angegebenen Umfang zu belegen.
- (3) Die in der Anlage 1 aufgeführten Module 1 bis 18 und 21 bis 26 sind jeweils im Rahmen einer Fachprüfung gemäß § 5 Abs. 1-3 der Prüfungsordnung abzuschließen. Die den Fachprüfungen zugeordneten Module und Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Aufbau des zweiten Studienabschnitts

- (1) Der dreisemestrige zweite Studienabschnitt setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 30 Semesterwochenstunden (66 ECTS Credits) sowie zwei Wahlpflichtbereiche mit insgesamt 16 Semesterwochenstunden (24 ECTS Credits). Ein Modul umfasst grundsätzlich 4 Semesterwochenstunden (SWS), mit Ausnahme der Module Nr. 11, Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 sowie der Vertiefungsfächer. Das berufspraktische Studium ist für das vierte, die Bachelorarbeit für das sechste Studiensemester vorgesehen (vgl. Anlagen 1 und 2).
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem in Anlage 1 angegebenen Umfang zu belegen.
- (3) Im Wahlpflichtbereich 1 (Interdisziplinärer Bereich) sind Module mit einem Umfang von 8 SWS, davon 4 SWS im Modul Nr. 20 sowie in den Modulen Nr. 21 und Nr. 22 je 2 SWS zu belegen.
- (4) Im Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungsfächer) ist eines der angebotenen Vertiefungsfächer auszuwählen, das in einem Umfang von 8 SWS zu belegen ist. In den Vertiefungsfächern werden spezifische Qualifikationen im Rahmen eines selbstgewählten Berufsfeldes des Fachgebietes vermittelt. Der Katalog der Vertiefungsfächer beinhaltet folgende Angebote:

Vertiefungsfach A: Finanzmanagement sozialwirtschaftlicher Organisationen

Vertiefungsfach B: Personalmanagement in sozialwirtschaftlichen Organisationen

Vertiefungsfach C: Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligenmanagement und Bürgerstiftungen

Der zuständige Fachbereich kann darüber hinaus weitere Vertiefungsfächer anbieten.

§ 8

Berufspraktisches Studiensemester

- (1) Das berufspraktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in Form eines mit Lehrveranstaltungen begleiteten Praktikums in Einrichtungen der Berufspraxis absolviert wird.
- (2) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters regelt die Praktikumsordnung.

§ 9

Studienberatung

- (1) Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung; die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (2) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine der Modulprüfungen „Einführung in die Sozialwirtschaft“ (Modul 1) und „Recht I“ (Modul 8) sowie die Prüfungsleistung „Organisation und Personal“ (Prüfungsleistung des Moduls 5) nicht erfolgreich absolviert haben oder bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle nach dem Studienplan für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert haben oder bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das berufspraktische Semester erfolgreich absolviert haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen.
- (3) Die Organisation der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

(3) Für die zum Wintersemester 2006/2007 in den Studiengang immatrikulierten Studierenden gilt diese Studienordnung ab dem zweiten Studienabschnitt.

Nordhausen, 22.01.2008

Der Rektor

Die Dekanin

Fachhochschule
Nordhausen

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Nr.	Modul	ECTS-Credits						Lehrveranstaltung(en)	Art	Semesterwochenstunden						Prüfungsleistung	Fachprüfung						
		nach Fachsemestern								nach Fachsemestern													
		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	insgesamt			
Pflichtbereich: Management sozialwirtschaftlicher Organisationen																							
1	Einführung in die Sozialwirtschaft	6						Einführung in die Sozial- und Volkswirtschaft	V	2											4	K	
2	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen I	6						Einführung in die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	V	2											4	K	
12	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen II	4						Sozialpolitik	V	2											4	K	
13	Personalmanagement und Arbeitsrecht	6						Sozial- und Bedarfsplanung	V	2											4	K	
14	Organisationsentwicklung und Change Management	4						Sozialpsychologie	V	2										4	K		
15	Marketing in der Sozialwirtschaft	6						Soziologie	V	2										4	K		
16	Finanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen	6						Personalmanagement	V						2								
								Arbeitsrecht	V						2								
								Informations- und Wissensmanagement	V	2											4	K	
								Organisationsentwicklung	V	2											4	K	
								Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	V						2								
								Sozialmarketing	V/Ü						2								M/S
								Investition und Finanzierung	V												4	K	
								Öffentliches Finanzmanagement	V						2								
Pflichtbereich: Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit																							
3	Grundlagen Sozialer Arbeit	10						Handlungslehre	S	4													M/S
								Berufsethik	S	2											10	M/S	
								Arbeitsfelder und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens	V		4												M/S
								Sozialarbeitswissenschaft	V											2			M/S
17	Sozialarbeitswissenschaft	4						Anwendungsbezogene Forschung in der Sozialen Arbeit	V											2			M/S

(Fortsetzung)

Nr.	Modul	ECTS-Credits						Lehrveranstaltung(en)	Art	Semesterwochenstunden						Prüfungsleistung	Fachprüfung	
		insgesamt	nach Fachsemestern							insgesamt	nach Fachsemestern							
			1	2	3	4	5				6	1	2	3	4			
Pflichtbereich: Betriebswirtschaftliche Grundlagen für soziale Dienstleistungsorganisationen																		
4	Rechnungswesen	8					4	Buchführung und Bilanzierung	V/Ü	4						8	K	Betriebswirtsch. Grundl. f. soz. Dienstleistungen
							4	Kosten- und Leistungsrechnung	V/Ü	4							K	
							2	Organisation	V	2							K	
5	Organisation, Personal und Interaktion	8					2	Personal	V	2						8	K	
							4	Interaktion und Kommunikation	S	4							M/S	
Pflichtbereich: Grundlagen, Methoden und Tools																		
6	Einführung in das wissenschaftliche und PC-gestützte Arbeiten	6					3	Propädeutik	V	2						4	M/S	
							3	PC-Anwendungen	S/Ü	2							M/S	
7	Methoden der empirischen Sozialforschung	8					6	Statistik	V/Ü	4						6	K	
							2	Qualitative Forschungsmethoden	V	2								
							4	Konzepte des Qualitätsmanagements	V	2								
11	Methoden und Tools	12					4	Methoden und Techniken des Qualitätsmanagements	V/S	2						8	M/S	Methoden und Tools
							2	Methoden des Projektmanagements	V/Ü	2							K	
							2	Spezielle Softwarelösungen für die Sozialwirtschaft	V/Ü	2							M/S	
Pflichtbereich: Recht																		
8	Recht I	4					2	Sozialrecht	V	2						4	K	
							2	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	V	2								
9	Recht II	4					2	Sozialrechtliche Verfahren	V	2						4	K	Recht
							2	Grundsicherung	V	2								
10	Recht III	4					2	Rechtsformen sozialwirtschaftlicher Organisationen	V/Ü	2						4	K	
							2	Steuerrecht für sozialwirtschaftliche Organisationen	V/Ü	2								
Pflichtbereich: Berufspraktisches Studiensemester																		
18	Leistungen zum berufspraktischen Studiensemester	30					30	Begleitseminar zum berufspraktischen Studiensemester	S						4		M/S	Bericht und Verteidigung

(Fortsetzung)

Nr.	Modul	ECTS-Credits						Lehrveranstaltung(en)	Art	Semesterwochenstunden						Prüfungsleistung	Fachprüfung
		insgesamt	nach Fachsemestern							nach Fachsemestern							
			1	2	3	4	5			6	1	2	3	4	5		
Pflichtbereich: Fachenglisch																	
19	Fachenglisch	8	2	4	2			Fachenglisch	S	2	4	2			8	M/S	---
Pflichtbereich: Bachelorarbeit																	
26	Bachelorarbeit und Kolloquium	10					10	Bachelorseminar					4		4	BA/ KO	Bachelorarbeit und Kolloqu.
Wahlpflichtbereich 1: Interdisziplinärer Bereich																	
20	Interdisziplinäres Projekt	6					6	Projekt	P					4	4	M/S	---
21	Wahlpflichtangebot	2				2		Veranstaltungen aus allen Studiengängen dieser Hochschule	V			2			2	M/S	
22	Wahlpflichtangebot	2					2	aus IPW-Projektangebot	P					2	2	M/S	
Wahlpflichtbereich 2: Vertiefungsfächer																	
23 - 25	Vertiefungsfach	16				8	8	Vertiefungsfach aus den Modulen 23 - 25	V/P				4	4	8	M/S	
Summe		180	30	30	30	30	30			26	26	24	4	22	18	120	

Abkürzungen:

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Projektstudium

S = schriftliche Prüfung, K = Klausur, BA = Bachelorarbeit, M = mündliche Prüfung, KO = Kolloquium

M/S = mündliche und/oder schriftliche Prüfung

Als Vertiefungsfächer werden angeboten (§ 7 Abs. 4 Studienordnung):

- Finanzmanagement sozialwirtschaftlicher Organisationen
- Personalmanagement in sozialwirtschaftlichen Organisationen
- Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligenmanagement und Bürgerstiftungen

Anlage 2: Übersicht über die Workloadverteilung

Nr.	Modul	SWS	CP	Workload
1	Einführung in die Sozialwirtschaft	4	6	180
2	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen I	4	6	180
3	Grundlagen Sozialer Arbeit	10	10	300
4	Rechnungswesen	8	8	240
5	Organisation, Personal und Interaktion	8	8	240
6	Einführung in das wissenschaftliche und PC-gestützte Arbeiten	4	6	180
7	Methoden der empirischen Sozialforschung	6	8	240
8	Recht I	4	4	120
9	Recht II	4	4	120
10	Recht III	4	4	120
11	Methoden und Tools	8	12	360
12	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen II	4	4	120
13	Personalmanagement und Arbeitsrecht	4	6	180
14	Organisationsentwicklung und Change Management	4	4	120
15	Marketing in der Sozialwirtschaft	4	6	180
16	Finanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen	4	6	180
17	Sozialarbeitswissenschaft	4	4	120
18	Leistungen zum Praxisprojektsemester	4	30	900
19	Pflichtsprache Englisch	8	8	240
26	Bachelorarbeit und Kolloquium	4	10	300
20	Interdisziplinäres Projekt	4	6	180
21	Wahlpflichtangebot	2	2	60
22	Wahlpflichtangebot	2	2	60
23 - 25	Vertiefungsfach	8	16	480
Summe		120	180	5400

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Sozialmanagement
an der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministerium und des Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 05.12.2007 beschlossen; der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat der Prüfungsordnung am 19.12.2007 zugestimmt. Die Prüfungsordnung wurde durch den Rektor am 22.01.2008 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Art der Prüfungsleistungen
- § 14 Zusätzliche Leistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 – Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 2 – Bachelorurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Mit der Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Verständnis für die Zusammenhänge seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Sozialmanagement mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Das Studienvolumen umfasst 120 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

§ 4

Leistungspunktsystem und Module

- (1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 5

Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, den Leistungen zum berufspraktischen Studiensemester, den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs I, der Modulprüfung Englisch, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammen. Folgende Fachprüfungen sind zu absolvieren:

1. Management sozialwirtschaftlicher Organisationen mit den Modulprüfungen Einführung in die Sozialwirtschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen I und Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen II, Personalmanagement und Arbeitsrecht, Organisationsentwicklung und Change Management, Marketing in der Sozialwirtschaft und Finanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen,
2. Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit mit den Modulprüfungen Grundlagen Sozialer Arbeit und Sozialarbeitswissenschaft,
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen für soziale Dienstleistungsorganisationen mit den Modulprüfungen Rechnungswesen sowie Organisation, Personal und Interaktion,
4. Grundlagen, Methoden und Tools mit den Modulprüfungen Einführung in das wissenschaftliche und PC-gestützte Arbeiten, Methoden der empirischen Sozialforschung und Methoden und Tools,
5. Recht mit den Modulprüfungen Recht I, Recht II und Recht III.

(2) Eine weitere Fachprüfung ist im Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungsfächer) zu erbringen; der Fächerkatalog des Wahlpflichtbereiches 2 ist § 7 Abs. 4 der Studienordnung zu entnehmen. Die Gegenstände der Fachprüfung sind die Themengebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module. Die Fachprüfung im gewählten Vertiefungsfach setzt sich aus zwei gleich gewichteten Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen in diesem Wahlpflichtbereich werden gemäß § 8 erbracht. Eine der zwei Prüfungsleistungen im Vertiefungsfach besteht aus

einer Studienarbeit, die der Kandidat selbstständig anfertigt und innerhalb einer Lehrveranstaltung verteidigt. Die Bearbeitungsdauer soll einen zeitlichen Umfang von vier Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Studienarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein.

(3) Im berufspraktischen Studiensemester, in der Pflichtsprache Englisch und im Wahlpflichtbereich 1 (Interdisziplinärer Bereich) sind Prüfungsleistungen gem. § 8 zu erbringen. Die im berufspraktischen Studiensemester zu erbringenden Leistungen sind in der Praktikumsordnung geregelt.

(4) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer anderen Modulprüfung oder einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(5) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen. Für die in der Studienordnung für das 6. Fachsemester vorgesehenen Prüfungen wird im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ein zusätzlicher Prüfungszeitraum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters angeboten.

§ 6

Fristen für Prüfungsleistungen

(1) Ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Orientierungsprüfung mit den Modulprüfungen „Einführung in die Sozialwirtschaft“ (Modul 1), und „Recht I“ (Modul 8) sowie die Prüfungsleistung „Organisation und Personal“ (Prüfungsleistung des Moduls 5) nicht erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle nach der Studienordnung für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert worden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das berufspraktische Studiensemester erfolgreich absolviert worden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(4) Auf Antrag werden die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben.

(5) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
1. Klausurarbeit (§ 9),
 2. Studienarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
 3. Bachelorarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
1. Prüfungsgespräch (§ 10),
 2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Diskussionsleitung,
 3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen und von Prüfungsvorleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Art der Prüfungsleistungen ist so festzulegen, dass in jeder Modulprüfung Klausurarbeiten und/oder Prüfungsgespräche mindestens 50% des Gewichts ausmachen und eine Fachprüfung sich nicht überwiegend aus Modulprüfungen zusammensetzt, in denen mündliche Prüfungsleistungen ein stärkeres Gewicht haben als schriftliche Prüfungsleistungen.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung

für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§22) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen, sowie Prüfungsvorleistungen.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines

Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues, unbekanntes Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle im Studienplan für die ersten drei Fachsemester des Studiums vorgesehenen Module sowie das berufspraktische Studium erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer nach §22 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven

Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 sinngemäß.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist dem Erstprüfer nach Absatz 8 eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer

mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Art und Form der Prüfungsleistungen

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung(en)	Art	Prüfungsleistung	Fachprüfung
Pflichtbereich: Management sozialwirtschaftlicher Organisationen					
1	Einführung in die Sozialwirtschaft	Einführung in die Sozial- und Volkswirtschaft	V	K	Management sozialwirtschaftlicher Organisationen
		Einführung in die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	V		
2	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen I	Sozialpolitik	V	K	
		Sozial- und Bedarfsplanung	V		
12	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen II	Sozialpsychologie	V	K	
		Soziologie	V		
13	Personalmanagement und Arbeitsrecht	Personalmanagement	V	K	
		Arbeitsrecht	V		
14	Organisationsentwicklung und Change Management	Informations- und Wissensmanagement	V	K	
		Organisationsentwicklung	V		
15	Marketing in der Sozialwirtschaft	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	V	M/S	
		Sozialmarketing	V/Ü		
16	Finanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen	Investition und Finanzierung	V	K	
		Öffentliches Finanzmanagement	V		

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung(en)	Art	Prüfungsleistung	Fachprüfung
Pflichtbereich: Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit					
3	Grundlagen Sozialer Arbeit	Handlungslehre	S	M/S	Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit
		Berufsethik	S	M/S	
		Arbeitsfelder und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens	V	M/S	
17	Sozialarbeitswissenschaft	Sozialarbeitswissenschaft	V	M/S	
		Anwendungsbezogene Forschung in der Sozialen Arbeit	V	M/S	
Pflichtbereich: Betriebswirtschaftliche Grundlagen für soziale Dienstleistungsorganisationen					
4	Rechnungswesen	Buchführung und Bilanzierung	V/Ü	K	Betriebswirtsch. Grundl. f. soz. Dienstleistungsorganisationen
		Kosten- und Leistungsrechnung	V/Ü	K	
5	Organisation, Personal und Interaktion	Organisation	V	K	
		Personal	V		
		Interaktion und Kommunikation	S	M/S	
Pflichtbereich: Grundlagen, Methoden und Tools					
6	Einführung in das wissenschaftliche und PC-gestützte Arbeiten	Propädeutik	V	M/S	Methoden und Tools
		PC-Anwendungen	S/Ü	M/S	
7	Methoden der empirischen Sozialforschung	Statistik	V/Ü	K	
		Qualitative Forschungsmethoden	V		
11	Methoden und Tools	Konzepte des Qualitätsmanagements	V	M/S	
		Methoden und Techniken des Qualitätsmanagements	V/S		
		Methoden des Projektmanagements	V/Ü	K	
		Spezielle Softwarelösungen für die Sozialwirtschaft	V/Ü	M/S	
Pflichtbereich: Recht					
8	Recht I	Sozialrecht	V	K	Recht
		Sozialrechtliche Verfahren	V		
9	Recht II	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	V	K	
		Grundsicherung	V		
10	Recht III	Rechtsformen sozialwirtschaftlicher Organisationen	V/Ü	K	
		Steuerrecht für sozialwirtschaftliche Organisationen	V/Ü		
Pflichtbereich: Berufspraktisches Studiensemester					
18	Leistungen zum berufspraktischen Studiensemester	Begleitseminar zum berufspraktischen Studiensemester	S	M/S	Bericht und Verteidigung
Pflichtbereich: Fachenglisch					
19	Fachenglisch	Fachenglisch	S	M/S	---
Pflichtbereich: Bachelorarbeit					
26	Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorseminar		BA/KO	Bachelorarbeit und Kolloqu.
Wahlpflichtbereich 1: Interdisziplinärer Bereich					
20	Interdisziplinäres Projekt	Projekt	P	M/S	---
21	Wahlpflichtangebot	Veranstaltungen aus allen Studiengängen dieser Hochschule	V	M/S	
22	Wahlpflichtangebot	aus IPW-Projektangebot	P	M/S	

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung(en)	Art	Prüfungsleistung	Fachprüfung
Wahlpflichtbereich 2: Vertiefungsfächer					
23 - 25	Vertiefungsfach	Vertiefungsfach aus den Modulen 23 - 25	V/P	M/S	
Summe					

Abkürzungen:

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Projektstudium,
 S = schriftliche Prüfung, K = Klausur, BA = Bachelorarbeit,
 M = mündliche Prüfung, KO = Kolloquium, M/S = mündliche und/oder
 schriftliche Prüfung

Als Vertiefungsfächer werden angeboten (§ 7 Abs. 4 Studienordnung):

- Finanzmanagement sozialwirtschaftlicher Organisationen
- Personalmanagement in sozialwirtschaftlichen Organisationen
- Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligenmanagement und Bürgerstiftungen

§ 14

Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Soweit ein Studierender zu einer an der Fachhochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.

(3) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(4) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die bestandenen Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Diese errechnet sich aus dem ungewichteten Mittelwert der Modulnoten der zur Fachprüfung gehörenden Module. Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 4 und die Note des Kolloquiums mit

1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen, den Leistungen zum Berufspraktischen Studium, den Modulprüfungen der Wahlpflichtbereichs I, der Modulprüfung Englisch sowie der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

Management sozialwirtschaftlicher Organisationen	7/36
Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit	5/36
Betriebswirtschaftliche Grundlagen sozialer Dienstleistungsorganisationen	5/36
Grundlagen, Methoden und Tools	6/36
Recht	3/36
Leistungen im berufspraktischen Studiensemester	1/36
Pflichtsprache Englisch	1/36
Wahlpflichtbereich I: Interdisziplinärer Bereich	2/36
Wahlpflichtbereich II: Vertiefungsfächer	2/36
Bachelorarbeit und Kolloquium	4/36

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom

Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und das berufspraktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, werden Studienzeiten und auf Antrag Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Antragstellung ist nur möglich, solange noch keine Anmeldung zur Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistung erfolgt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden sinngemäß anerkannt und angerechnet.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Bachelorarbeit und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen und der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiedauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Erreicht ein Kandidat durch Zusatzmodule, dass er die Module eines weiteren Vertiefungsfaches erfolgreich absolviert hat, wird das weitere Vertiefungsfach

auf Antrag als „Zusätzliches Vertiefungsfach“ im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

(3) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle Modulprüfungen und das berufspraktische Studiensemester erfolgreich absolviert sind.

(4) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Bachelorarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Fachhochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Bachelorurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 3).

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag

eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 22

Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 21 Abs. 8 entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26

Übergangsregelung

Für Studierende, die zum Wintersemester 2006/2007 in den Studiengang immatrikuliert wurden, gilt § 6 Abs. 1 nicht.

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

(3) Für die zum Wintersemester 2006/2007 in den Studiengang immatrikulierten Studierenden gilt diese Prüfungsordnung ab dem 2. Studienabschnitt.

Nordhausen, 22.01.2008

Der Rektor

Die Dekanin

Fachhochschule
Nordhausen

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Sozialmanagement

mit der Gesamtnote (,..,..) bestanden.

Fachprüfungen	Gewichtung	Note	ECTS credits
Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit	5/ 36		
Management sozialwirtschaftlicher Organisationen	7/ 36		
Betriebswirtschaftliche Grundlagen sozialer Dienstleistungsorganisationen	5/ 36		
Grundlagen, Methoden und Tools	6/ 36		
Recht	3/ 36		
Wahlpflichtbereich II: Vertiefungsfächer	2/ 36		
Weitere Prüfungen			
Leistungen zum Berufspraktischen Studium	1/ 36		
Pflichtsprache Englisch	1/ 36		
Wahlpflichtbereich I: Interdisziplinärer Bereich	2/ 36		
Bachelorarbeit und Kolloquium	4/ 36		

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit wurden abgelegt über das

Thema:

.....

Zusatzfächer:

....	... (,..,..)	XX
....	... (,..,..)	XX

Nordhausen, den (Datum)

(Siegel
der Hochschule)

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekan Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften)

Bachelorurkunde

Die Fachhochschule Nordhausen
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem er/sie die Bachelorprüfung im Studiengang

Sozialmanagement

am (Datum) bestanden hat.

(Siegel
der Hochschule)

Nordhausen, den (Datum)

(Rektor)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

<Name>

1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Sozialmanagement/Social Management

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Type and Control

University of Applied Sciences
State Institution

Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

3.1 Level

Undergraduate/first degree with Bachelor degree thesis

Niveau

Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit

3.2 Official Length of Programme

Three years (6 Semesters)
180 ECTS-credits

Regelstudienzeit

Drei Jahre (6 Semester)
180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General or Specialised Higher Education Entrance Qualification after 12 to 13 years of schooling or international equivalent.
For more detailed information see Sec. 8.7

Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss
Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 Mode of Study

Full-time

Studienform

Vollzeit

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile

In particular, the objective of the degree is to enable the graduates to undertake responsible management tasks in social Organisations.

According to the requirements made on management of social organisations, the programme has an interdisciplinary thrust. Multidisciplinary qualifications are also taught in addition to social, economic and legal sciences knowledge.

The compulsory subjects are:

1. Basics and Aspects of Social Work
2. Management of social Organisations
3. Business administration for social Service Organisations
4. Basic, Methods and Tools
5. Law
6. English

One compulsory optional subject has to be chosen within an interdisciplinary field of study.

The second compulsory optional subject has to be chosen from the following list of subjects:

1. Finance Management for social Organisations
2. Human Resources Management for social Organisations
3. Social Citizenship, Management of Volunteers and Civic Trusts

Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil

Ziel des Studiums ist insbesondere die Befähigung der Absolventen zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in sozialen Organisationen.

Entsprechend den Anforderungen an das Management sozialer Organisationen ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt.

Folgende Fächer sind verpflichtend:

1. Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit
2. Management sozialwirtschaftlicher Organisationen
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen für soziale Dienstleistungsorganisationen
4. Grundlagen, Methoden und Tools
5. Recht
6. Fachenglisch

Ein Wahlpflichtfach ist aus dem Bereich der interdisziplinären Projekte zu wählen.

Ein zweites Wahlpflichtfach ist aus der Liste folgender Fächern zu wählen:

1. Finanzmanagement sozialwirtschaftlicher Organisationen
2. Personalmanagement in sozialwirtschaftlichen Organisationen
3. Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligenmanagement und Bürgerstiftungen

4.3 Programme Details

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

Very good	1.0 – 1.5
Good	1.6 – 2.5
Satisfactory	2.6 – 3.5
Sufficient	3.6 – 4.0
Insufficient/Fail	5.0

For more detailed information see Sec. 8.6

ECTS grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4.0

4.5 Overall Classification

<Gesamtnote>

Leistungsbewertung/Notensystem

Sehr gut	1,0 – 1,5
Gut	1,6 – 2,5
Befriedigend	2,6 – 3,5
Ausreichend	3,6 – 4,0
Mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4,0

Gesamtnote

<Gesamtnote>

5. FUNCTION OF THE QUALIFIKATION / STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Social Management qualifies holder to apply for admission to postgraduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Sozialmanagement berechtigt seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts (B.A.) in Socialmanagement entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded, e.g. Social Service Organisations, Semi-Public Organisations, Institutions of Education and Social and Culture Organisations.

Beruflicher Status

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Sozialmanagement befähigt seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, zum Beispiel soziale Dienstleistungsorganisationen, halbstaatliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und soziale und kulturelle Organisationen.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.fh-nordhausen.de

General information: See Sec. 8.8.

www.fh-nordhausen.de

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of <date> / vom <Datum>
- (2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>
- (3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Certification Date: <date>

<Official Stamp/Seal>

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Datum der Zertifizierung: <Datum>

Chairman Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

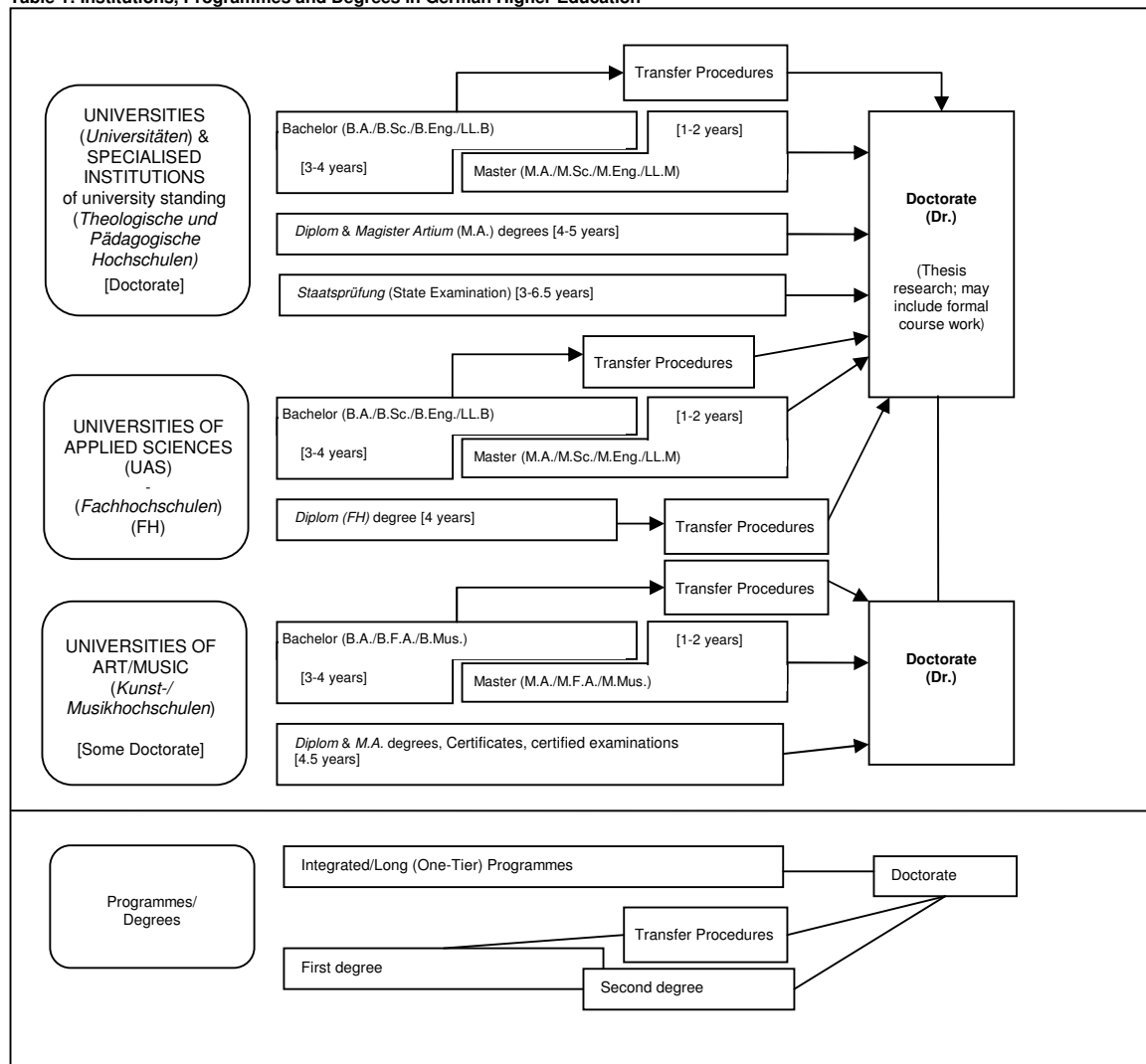
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

